



Stadt Nienburg / Weser  
Der Bürgermeister

Beschlussvorlage

Nr.: 3/005/2011/4

öffentlich

**Datum:** 24.02.2012

**Produkt:** 3003 Verkehrssicherung  
und -überwachung

**Sicherheit und Ordnung**

*Auskunft erteilt:* Herr Ludwig Berg

**Beratungsfolge:**

<b><u>Datum:</u></b>	<b><u>Gremium:</u></b>
27.02.2012	Verwaltungsausschuss
13.03.2012	Rat der Stadt Nienburg/Weser

**Sachbetreff:**

**Neufassung der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Nienburg/Weser (Straßenreinigungsverordnung).**

**Beschlussvorschlag:**

Die dieser Vorlage beigefügte Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Nienburg/Weser (Straßenreinigungsverordnung) einschließlich der Straßenverzeichnisse I, Ia und II wird beschlossen.

**Sachdarstellung:**

Nach § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) können Gemeinden durch Satzung die ihnen obliegenden Straßenreinigungspflichten ganz oder zum Teil den EigentümerInnen der anliegenden Grundstücke auferlegen. Art, Maß und räumliche Ausdehnung der ordnungsgemäßen Straßenreinigung sind von der Gemeinde durch Verordnung nach dem Niedersächsischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (NSOG) zu regeln.

Die in den beiden vergangenen Wintern aufgrund der extremen Witterungsverhältnisse gesammelten Erfahrungen sowie auch die zum Teil berechtigte öffentliche Kritik wurden zum Anlass genommen, im Rahmen eines Arbeitskreises das für die Straßenreinigung relevante Ortsrecht zu überarbeiten und insbesondere im Hinblick auf die winterdienstlichen Verpflichtungen verständliche und transparente Regelwerke zu erstellen.

Die neue Straßenreinigungssatzung wurde am 30.8.2011 vom Rat der Stadt Nienburg beschlossen. Im Rahmen der politischen Beratung der ebenfalls neuen Straßenreini-

gungsverordnung ergab sich jedoch noch weiterer Klärungsbedarf insbesondere im Hinblick auf die Einordnung der Straßen in die Straßenverzeichnisse und zur Durchführung des Winterdienstes.

Im Rahmen der inhaltlichen Überarbeitung des Verordnungstextes wurde eine klare Abgrenzung zwischen den winterdienstlichen Aufgaben und den übrigen Reinigungsarbeiten vorgenommen. In dem zusätzlichen Straßenverzeichnis 1a sind nunmehr die Straßen aufgeführt, auf deren Fahrbahnen die Stadt im Rahmen eines abgestuften Winterdienstplanes die Schneeräumung und Glättebeseitigung im Rahmen der bereitgestellten Ressourcen vornimmt.

Für die Reinigung der Straßen durch die Stadt und die Eigentümer/innen der an den öffentlichen Straßenraum grenzenden Grundstücke sind wie bisher die Straßenverzeichnisse I und II anwendbar. In Anlehnung an die baulichen Gegebenheiten der Straßen und die technischen Einsatzmöglichkeiten der kommunalen Reinigung sowie auch unter Berücksichtigung der gebührenrelevanten Aspekte wurde von einer grundsätzlichen Änderung der bisherigen Straßenverzeichnisse Abstand genommen. Die Einordnung der Straßen wird regelmäßig überprüft und auf der Basis der bewährten Kriterien bei Bedarf angepasst.

Die zu beteiligenden Stellen wurden zwischenzeitlich zu dem modifizierten Vorschlag der Straßenreinigungsverordnung gehört. Es wurden grundsätzlich keine Bedenken gegen den Entwurf erhoben. Die Äußerungen des Landkreises Nienburg und des städtischen Fachbereiches Stadtentwicklung wurden bis zur Sitzung des Ortsrates Erichshagen-Wölpe am 19.01.2012 angekündigt.

Die Angelegenheit wurde am 23.02.2012 im **Ausschuss für Sicherheit und Ordnung beraten**. In der Sitzung wurde verwaltungsseitig erklärt, dass im Rahmen der zwischenzeitlich erfolgten **Ortsratsanhörungen** empfohlen wurde, die Fahrbahnen der nachstehend genannten Straßen bei extremen winterlichen Witterungsverhältnissen stadtseitig mit zu betreuen:

- Schulweg und Zur Alten Mühle bis zur Friedrich-Wilhelm-Straße wegen dem Schülerverkehr
- Osterberg und Agnes-Miegel-Weg wegen der Steigungen
- In den Bergen im Bereich um die Kirche Langendamm insbesondere bei Gottesdiensten
- Zum Haselhoop aufgrund der dort angesiedelten Arztpraxis
- Liegnitzer Straße aufgrund der Senioreneinrichtung

Die Ausschussmitglieder nahmen zustimmend zur Kenntnis, dass diese Bereiche in eine interne Bedarfsliste, nach der der Baubetriebshof im Rahmen der personellen und technischen Möglichkeiten und ggf. auch unter Einbeziehung von Dritten bei extremen Wettersituationen nachrangig die Schneeräumung durchführt, mit aufgenommen werden.